

## Allgemeine Mietbedingungen der macevent GmbH für Veranstaltungen im bauwerk.köln, bauwerk.hafen und bauwerk.studio

### A. Geltungsbereich

1. Diese Mietbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungs-, Tagungs- und Seminarräumen im bauwerk.köln, bauwerk.hafen und bauwerk.studio (nachfolgend kurz LOCATION genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Konzerten, Corporate Events, Produktpräsentationen, Schulungen, Preisverleihungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen von MACEVENT.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MACEVENT.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### B. Vertragsabschluss, -partner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch MACEVENT zustande; diese sind Vertragspartner. Der Antrag ist schriftlich an MACEVENT zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:
  - wer (Veranstalter, Gruppe, Einzelperson o.ä.).
  - welche Räumlichkeiten/Einrichtungen (Gebäude/Raum).
  - wann (Tag(e), Uhrzeit, von..... bis ..... )
  - zu welchem Zweck (Vortrag, Feier, Aufführung etc.) er die Räumlichkeiten nutzen möchte und mit welchem Inhalt (kurze Darstellung der Veranstaltung)
  - wer für die gesamte Veranstaltung verantwortlich und befugter Ansprech- bzw. Verhandlungspartner ist.
2. Ein Anspruch auf die Überlassung (Vermietung) von Räumlichkeiten und Einrichtungen besteht nicht.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, im Falle des Zustandekommens eines Mietvertrages die Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) zu beachten und alle für die Planung/Durchführung der Veranstaltung/Nutzung notwendigen Unterlagen und Informationen, MACEVENT spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung/Nutzung vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich insbesondere auf technische (Bühnen-) Unterlagen, Genehmigungen etc.
4. Ist der Kunde bzw. Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
5. Alle vertraglich festgehaltenen Angebote durch MACEVENT an den Veranstalter sind bis 7 Tage nach Zusendung des Vertrages verbindlich. Innerhalb dieser Frist muss der Vertrag vom Veranstalter an MACEVENT unterschrieben zurückgesendet werden, ansonsten verfällt der Anspruch des Veranstalters auf die im Vertrag vereinbarten Leistungen automatisch.

### C. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. MACEVENT ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von MACEVENT zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise sowie zusätzlich tatsächlich entstehende Personal- und Sachkosten von MACEVENT zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende sowie

von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen von MACEVENT an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, etc.) und Künstlersozialkasse (KSK).

3. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von MACEVENT allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
4. MACEVENT ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wird, sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:  
50 % der Auftragssumme zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Vertragsabschluss  
25 % der Auftragssumme zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung  
15 % der Auftragssumme zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung  
10 % 10 Tage nach Veranstaltungsende
5. Rechnungen von MACEVENT ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. MACEVENT ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist MACEVENT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz bzw., bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Ein weitergehender Schaden kann daneben geltend gemacht werden.
6. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von MACEVENT aufrechnen oder mindern.

#### **D. Rücktritt des Kunden (Stornierung) und Nichtinanspruchnahme der Leistungen von MACEVENT**

1. Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit MACEVENT geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von MACEVENT. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung von MACEVENT zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
2. Sofern zwischen MACEVENT und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von MACEVENT auszulösen.
3. Tritt der Veranstalter zurück, so verrechnet MACEVENT dem Veranstalter folgende anteilige Entschädigungssätze für Mietpreis, Agenturleistungen und entgangenen Getränke-/Speisenumsatz:
  - bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn der reservierten Leistung 50 % der reservierten Leistung
  - bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn der reservierten Leistung 60 % der reservierten Leistung
  - bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 70 % der reservierten Leistung
  - 4 Wochen bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 % der reservierten Leistung
  - 13 bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100 % der reservierten Leistung

Berechnungsgrundlage ist die mit dem Veranstalter vereinbarte Vergütung zzgl. USt. abzüglich der ersparten Aufwendungen. Dem Veranstalter bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im

Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von MACEVENT in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

#### **E. Rücktritt von MACEVENT**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist MACEVENT in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage von MACEVENT auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß C Ziffer 4. verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist MACEVENT ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist MACEVENT berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - a) höhere Gewalt oder andere von MACEVENT nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
  - c) MACEVENT begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von MACEVENT in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von MACEVENT zuzurechnen ist;
  - d) Ein Verstoß gegen oben A Ziffer 2. vorliegt
4. Bei berechtigtem Rücktritt von MACEVENT entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

#### **F. Höhere Gewalt (von keiner der Parteien verschuldete Nichterfüllung des Vertrages)**

1. Sollte die Nutzung der LOCATION aus einem, von keiner der beiden Parteien verschuldeten Ereignis (z.B. Epidemien, Krieg, Terrorismus, behördlicher Verfügung u.ä.) unmöglich werden, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit.
2. In diesen Fällen kann MACEVENT dem Veranstalter seinen bis zum Eintritt der höheren Gewalt geleisteten Aufwand und nicht mehr stornierbare Kosten Dritter nach Projektfortschritt in Rechnung stellen. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn besteht für diesen Fall nicht.

#### **G. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl ist bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter möglich und muss bei MACEVENT schriftlich angezeigt werden.
2. MACEVENT behält sich eine Preisanpassung bei Änderung der Personenanzahl vor.
3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt MACEVENT diesen Abweichungen zu, so kann MACEVENT die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, MACEVENT trifft ein Verschulden.

#### **H. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit MACEVENT für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt MACEVENT im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt MACEVENT von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von MACEVENT bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von MACEVENT gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit MACEVENT diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf MACEVENT pauschal erfassen und berechnen.
3. Störungen an von MACEVENT zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit MACEVENT diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **I. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Veranstalter darf grundsätzlich keine Getränke und Speisen in die LOCATION mitbringen. In Abstimmung und mit Genehmigung von MACEVENT können bestimmte Speisen und Getränke gegen Zahlung einer Gebühr (Korkgeld) eingebracht werden.

## **J. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände; Kleidungsstücke und Taschen, etc. befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen der LOCATION.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial darf nicht ohne Zustimmung von MACEVENT an den Wänden befestigt werden und hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. MACEVENT ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist MACEVENT berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringen von Gegenständen vorher mit MACEVENT abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf MACEVENT die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann MACEVENT für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen bzw. die Gegenstände nach Fristsetzung zur Abholung auf Kosten des Veranstalters entsorgen.

## **K. Nutzungsbedingungen, Haftung**

1. MACEVENT haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit, wenn MACEVENT die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MACEVENT beruhen. Einer Pflichtverletzung von MACEVENT steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von MACEVENT auftreten, wird MACEVENT bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, MACEVENT rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die ihm zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände sind schonend und dem Verwendungszweck gemäß zu behandeln. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Zählungen, Kartenausgabe, Einlassdienst etc.) dafür zu sorgen, dass die den Räumlichkeiten vertraglich zugestimmte Höchstpersonen-/Zuschauerzahl nicht überschritten wird.

3. Bei Beginn des Mietverhältnisses wird durch eine kurze Begehung mit einem Beauftragten von MACEVENT und dem Nutzer der Zustand der angemieteten Räume und Einrichtungen besichtigt. Für die aufgrund der Nutzung der Räumlichkeiten/Einrichtungen auftretenden Beschädigungen haftet der Veranstalter und hat diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung sind vom Veranstalter sämtliche mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, Beschädigungen etc. wieder restlos zu beseitigen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, werden ihm die durch die Beseitigung von Seiten von MACEVENT entstehenden Kosten nachträglich in Rechnung gestellt.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, die für die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten geltenden Vorschriften (Sonderbauverordnung NRW, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln, Lautstärkegrenzen, etc.) in jedem Fall zu beachten. Dies umfaßt ebenfalls die Beachtung der geltenden Bestimmungen des Umweltschutzes (Versorgung mit und Entsorgung von Energie, Wasser, Luft etc., Sonder-/ Müllbeseitigung etc.)
5. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass alle, in den angemieteten Räumlichkeiten/Einrichtungen vorhandenen Hinweisschilder, Aushänge, Anordnungen etc. von MACEVENT sowie insbesondere die Fluchtwegebeschilderungen bzw. Piktogramme freigehalten werden.
6. Ungeachtet der Nutzung durch den Veranstalter bleibt das verantwortliche Personal von MACEVENT in haus-, sicherheits- und bühnentechnischer Hinsicht weisungsbefugt. Anweisungen, die aus gegebenem Anlass von Seiten dieses Personenkreises erfolgen, sind erstrangig zu beachten.
7. Werden dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung bzw. Nutzung der gemieteten Räume/Einrichtungen Schlüssel und/oder Türzutrittskarten zur Verfügung gestellt, sind diese in der Abteilung Technik gegen Unterschrift und das festgelegte finanzielle Pfand bei Beginn des Mietverhältnisses zu erhalten. Nach Ablauf der Mietdauer sind diese spätestens bei der Übergabebegehung gegen Rückerstattung des Pfandes wieder abzugeben.
8. Sofern für die Durchführung einer Veranstaltung bzw. die Nutzung der Räumlichkeiten/ Einrichtungen die Anwesenheit von Sicherheitswachen der Feuerwehr, Sanitäts-, Rettungs- oder Ordnungsdienste, sowie sonstiges externes Personal notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist, sorgt der Veranstalter für die Gestellung der o.a. Personen. Die Mißachtung oder vorsätzliche Umgehung dieser Vereinbarung führt zum Abbruch der Veranstaltung von Seiten MACEVENT und Rücktritt vom Vertrag gemäß E.
9. Der Veranstalter ist zum Ersatz sämtlicher Personen-, Sach- und Vermögensschäden verpflichtet, die MACEVENT aus Anlass und der Durchführung der Veranstaltung/Nutzung durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst, entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen verursacht werden. Der Veranstalter stellt MACEVENT von Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden frei, die aus Anlass des Besuches der Veranstaltung geltend gemacht werden. MACEVENT weist den Veranstalter hiermit nochmals ausdrücklich auf die Pflicht hin, für die geplante Veranstaltung/ Nutzung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese MACEVENT nachzuweisen.
10. Die Zuweisung von Räumlichkeiten/Einrichtungen gilt nur für die Veranstaltung(en) des Veranstalters. Der Veranstalter ist zur Untervermietung bzw. Weitergabe der Gebrauchsüberlassung in der beantragten oder anderen Form an Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von MACEVENT nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt MACEVENT zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag gemäß E. Für diesen Fall bleibt der Veranstalter schadensersatzpflichtig.
11. MACEVENT kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## L. Hausrecht/Veranstaltungsdokumentation/Werbung

1. Das Hausrecht für die genutzten Räume steht auch während der Nutzungszeit ausschließlich MACEVENT zu. MACEVENT ist berechtigt, die Veranstaltung durch Beauftragte zu überwachen, die befugt sind, das Hausrecht im Namen von MACEVENT auszuüben. MACEVENT hat das Recht, ggf. die Pflicht, im

Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung auf die Nutzungszeit begrenzte Hausverbote auszusprechen.

2. Der Veranstalter wird bei der Gestaltung des Veranstaltungsplanes, der MACEVENT mitzuteilen ist, die behördlichen Auflagen für die Räumlichkeiten (insbesondere die Rauchverbote) beachten. Den Mitarbeitern von MACEVENT, der Feuerwehr, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie sonstigen zuständigen Behörden ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der LOCATION zu gewähren.
3. MACEVENT hat das Recht, während der Veranstaltung Fotos und Filmaufnahmen zu fertigen und diese in jedweder Form auch Dritten gegenüber für Dokumentationszwecke und/oder Eigenwerbung auch im Internet und Social-Media-Sektor zu nutzen, solange das Persönlichkeitsrecht Einzelner nicht betroffen ist oder eine ausdrückliches Verbot des Veranstalters vorliegt.

## **M. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Köln.
3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht bzw. Landgericht Köln.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.